

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1194/2012**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 25.10.2012

Amt: Rechtsamt  
Aktenzeichen/Telefon: 30 10 05/187  
Verfasser/-in: Herr Metz - Nst.: 1452

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

**Betreff:**  
**Bürgerbegehren "Rettet den Schwanenteich"**  
**- Antrag des Magistrats vom 25.10.2012**

#### **Antrag:**

1. Die derzeitige Gestalt und Charakter des Schwanenteiches mit allen vorhandenen Ufervorsprüngen und drei kleine Inseln bleiben bestehen und seine Längsseiten werden nicht – wie bei einem Wasserkanal – begradigt und befestigt.
2. Das Ufer des Schwanenteichs bleibt im derzeitigen Zustand mit Bäumen, Sträuchern und überhängendem Bewuchs erhalten.
3. Dieser Beschluss darf bis zum 29.2.2016 nicht geändert werden.
4. Damit entfällt gemäß § 8b Abs. 4 Satz 3 der Bürgerentscheid in dieser Angelegenheit.

**Begründung:**

Die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens haben am 11.10.2012 das Bürgerbegehren „Rettet den Schwanenteich“ mit Unterschriftenlisten beim Magistrat eingereicht (Anlage).

Das Bürgerbegehren richtet sich nicht gegen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung hat zu dem Projekt der naturnahen Gestaltung des Schwanenteichs am 27.6.2012 lediglich beschlossen, einen Förderantrag beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einzureichen (STV/0847/2012). Die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Begehren sind auch erfüllt. Für die Zulässigkeit des Begehrens kommt es nur noch darauf an, ob es das Unterschriftenquorum des § 8b Abs. 3 Satz 3 HGO erreicht hat.

Mit Einreichen der Unterschriften zu einem Bürgerbegehren ist die Stadt verpflichtet, bis zur Durchführung des Bürgerentscheids alle Maßnahmen zu unterlassen, die dem Anliegen des Bürgerbegehrens unumkehrbar zuwiderlaufen (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 26.10.1993 – 6 TG 2221/93 – und Beschluss vom 17.5.1995 – 6 TG 1554/95 -). Der Bürgerentscheid muss nach § 55 Abs. 1 KWG unverzüglich, spätestens 6 Monate nach der Entscheidung der Stadtverordneten über die Zulässigkeit des Begehrens stattfinden.

Nach Einschätzung des Magistrats hätte die Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2012 über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheiden können. Der Bürgerentscheid hätte dann bis zum 28.2.2013 durchgeführt werden können.

Das Projekt, gegen das sich das Bürgerbegehren richtet, muss, wenn mit ihm vor der Landesgartenschau 2014 begonnen werden soll, mit Sicherheit vor dem 26.4.2014 abgeschlossen sein. Das ist nicht gewährleistet, wenn bis Ende Februar 2013 keine unumkehrbaren Maßnahmen zu seiner Verwirklichung getroffen werden dürfen. Darüber hinaus ist es aus wirtschaftlichen Gründen unvertretbar, Ausschreibungen für ein Projekt zu veranlassen, das möglicherweise nicht durchgeführt werden kann.

Also kann mit dem Projekt unabhängig davon, wie ein Bürgerentscheid ausgehen würde, erst nach der Landesgartenschau 2014 begonnen werden.

Da das Projekt also nicht mehr in die Landesgartenschau integriert werden kann, kann dem Anliegen des Bürgerbegehrens entgegengekommen und die Verwirklichung des Projekts zumindest für die Geltungsdauer eines Bürgerentscheids von drei Jahren (§ 8b Abs.7 Satz 3 HGO) ausgesetzt werden. Soweit es wieder aufgegriffen wird, kann es nach Abschluss der Landesgartenschau bis Ende Februar 2016 vorbereitet werden.

Unberührt von diesem Beschluss bleibt entsprechend der Begründung des Bürgerbegehrens die Fällung einzelner Bäume zum Beispiel aus Gründen der Verkehrssicherheit, dazu gehören insbesondere notwendige Arbeiten (Strauchschnitt) zur Herrichtung einer verkehrssicheren Wegeoberfläche für die Landesgartenschau.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

**Anlagen:**

Text des Bürgerbegehrens

---

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift